

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 46. KW 2017 in ortsüblicher Form in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden Traben-Trarbach bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Fels,
Az.: 11057-HA.10.2**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

LADUNG

**zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

- I. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 05.12.2017, um 10.00 Uhr im
Gemeindesaal in Starkenburg
Burenstraße 1, 56843 Starkenburg**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen,

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und die Beitragspflicht, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 05.12.2017 schriftlich oder zur Niederschrift beim**

**Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Mosel,
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues**

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form beim **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de / Service / Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen haben keine rechtlichen Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de / Bodenordnungsverfahren / DLR Mosel / Starkenburger Fels zum Download zur Verfügung. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

- II. im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Starkenburger Fels, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG am 04.12.2017 von 9.00 Uhr – 15.30 Uhr im Gemeindesaal in Starkenburg Burenstraße 1, 56843 Starkenburg bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Mosel werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Anträge auf örtliche Einweisung können unter der Tel.-Nr. 06531/956-134 (Herr Jost) oder 06531/956-145 (Herr Dusemund) oder im Termin beantragt werden. Eine Karte der neuen Feldeinteilung ist auch auf der Internetseite des DLR Mosel unter dem Pfad www.dlr.rlp.de / Bodenordnungsverfahren / DLR Mosel / Starkenburger Fels / Karten einsehbar.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 30.10.2017 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 14.07.2017, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. **Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG**

Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG wurden durch die ADD Trier am 24.09.2015 sowie im Rahmen der Rohplanprüfung am 04.07.2017 genehmigt. Die Änderungen werden in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

III. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, **ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin am 05.12.2017 nicht unbedingt erforderlich.**

Im Auftrag
gez.
Tobias Nelius